

LEITFADEN FÜR PRÜFUNGSLEITER (PL) ZUR ORGANISATION DER BRAUCHBARKEITSPRÜFUNGEN DES BJV

Stand: 18.07.2016

(im BJV-Jagdhundeausschuss im Umlaufverfahren nach einer Vorlage von Ausschussmitglied Remig Erlinger so verabschiedet)

1. Zugelassene Hunde

Ergänzend zu den in § 3 der BPO aufgeführten Jagdhunden sind gemäß Beschluss des Jagdhundeausschusses vom 14.10.2013 alle weiteren in der Rahmenrichtlinie des JGHV

“Zulassung zu Prüfungen entsprechend § 23 der Satzung des JGHV“

gem. Abs.(4) genannten Jagdhunde zur Brauchbarkeitsprüfung zugelassen. Das sind solche mit „Sperlingshund-Registrierpapier“, im Ausland gezüchtete Jagdhunde sowie im VJT und VJB gezüchtete Hunde, letztere aus Gründen des Bestandsschutzes.

In Zweifelsfällen bitte an die BJV-Geschäftsstelle wenden.

2. Der Richterobmann bzw. die Richterobfrau jeder Gruppe muss aktiver Verbandsrichter des JGHV sein. Das sollte grundsätzlich auch für die Mitrichter gelten.

3. Für die Anmeldung zur BP ist vom PL ein Termin für den Anmeldeschluss festzulegen. In der BPO § 5 c ist festgelegt: „Verspätet eingegangene Meldungen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. **Die Prüfungstermine sind den Prüfungsteilnehmern und dem Beauftragten für das Jagdhundewesen im Regierungsbezirk mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen**“.

4. **Ahnentafel und Impfpass** müssen bei Prüfungsbeginn vorgelegt werden. Eine wirksame Tollwut-Schutzimpfung ist aufgrund des Gültigkeitsdatums, das der Tierarzt eingetragen hat, zu überprüfen. Dabei ist zu beachten, dass bei einer Erstimpfung der Impfschutz für Tollwut erst nach 21 Tagen gegeben ist. Bei Wiederholungsimpfungen besteht Impfschutz ab dem Zeitpunkt der Impfung. **Hunde ohne Impfschutz dürfen nicht geprüft werden.**

5. Hat ein Teilnehmer die von ihm gemeldete **Prüfung nicht bestanden**, ist eine Wiederholung nur im Rahmen einer späteren BP und im vollen Umfang möglich (siehe § 15 BPO d). D. h., hat ein Teilnehmer sich zur Prüfung „auf die allg. Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Niederwild und Schalenwild“ (allg.BP) angemeldet und fällt bei den Schleppen oder bei der Wasserarbeit durch, **darf ihm nicht die “Brauchbarkeit zur Nachsuche nur auf Schalenwild“ (eingeschrBP) bestätigt** werden, auch wenn er eine Übernachtsschweißfährte und die Gehorsamsfächer bestanden hat.

6. **Ein Führer** kann sich jedoch **gleichzeitig** zur “eingeschrBP“ und zur Ergänzungsprüfung zur Erlangung der “allg.BP“ mit eigener Nennung und Nenngeld anmelden. Hat er dann die “eingeschrBP“ bestanden, kann er am selben Tag die Prüfung der restlichen in § 14 aufgeführten Fächer machen. Besteht er auch diese Ergänzungsprüfung erhält er zwei Zeugnisse, das Zeugnis über die bestandene “eingeschrBP“ und das über die bestandene “allgBP“ mit Eintrag der nachgeprüften Fächer und dem Vermerk “Zeugnis der bestandenen BP vom.....in.....hat vorgelegen“.

Besteht er die Ergänzungsprüfung nicht, bleibt dies ohne Auswirkung auf die davor bestandene Prüfung “zur Brauchbarkeit Nachsuche auf Schalenwild“. Die Ergänzungsprüfung kann auch später gemacht werden.

7. Anerkennung anderer Prüfungen

Einem Jagdhund kann die jagdliche Brauchbarkeit auch bestätigt werden, wenn er eine in § 16 BPO aufgeführte Prüfung **der dem JGHV angehörenden Zucht- oder Jagdgebrauchshundevereine** bestanden hat, oder zwar nicht bestanden hat, aber dabei **alle bei der BP verlangten Fächer bestanden** oder eine der aufgeführten Prüfungen bestanden hat und die dabei vermerkten Ergänzungsprüfungen **im Rahmen einer BP** erfolgreich nachgeprüft wurden (BPO § 16 f). Für die Ergänzungsprüfungen gelten die gleichen organisatorischen Bedingungen wie für die BP. Vom Führer ist dazu das Zeugnis bzw. Zensurenblatt der abgelegten Prüfung vorzulegen. Die nachgeprüften Fächer wie auch der Satz "Zeugnis bzw. Zensurenblatt der-Prüfung vom inhat vorgelegen" sind im darüber auszustellenden BP-Zeugnis einzutragen. Ergänzungsprüfungen können sowohl für die Erreichung der "allgBP" wie auch zur Bestätigung der "ingeschrBP" durchgeführt werden.

Die unter 6. und 7. genannten Ergänzungsprüfungen werden auch durch die BJV-Software JAPA unterstützt.

8. Versicherung

Der Abschluss der in § 24 BPO geforderten Versicherung über den Landesjagdverband **ist nicht mehr erforderlich**, weil der BJV seit April 2016 eine pauschale Haftpflicht- und Unfallversicherung abgeschlossen hat, in der alle Richter, Ausbilder und Helfer bei der Brauchbarkeitsprüfung aller Kreisgruppen und Jägervereinigungen eingeschlossen sind.

Für den BJV-Jagdhundeausschuss

Prof. Dr. Hartmut Wunderatsch
Ausschussvorsitzender